

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Erstattung von Unfallfürsorgeaufwendungen für Militärgeistliche im Nebenamt

Vom 13. November 1991

(ABl. EKD 1992 S. 17)

Artikel 1

(1) Aufgrund Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland¹ mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, den evangelischen Landeskirchen die Aufwendungen im Einzelfall zu erstatten, die diese den Militärgeistlichen im Nebenamt als Unfallfürsorge gewähren.

(2) ¹Voraussetzung ist, dass der Militärgeistliche den Unfall in Ausübung seines Nebenamtes erlitten hat und die übrigen Tatbestandsmerkmale des (entsprechend anzuwendenden) § 31 Beamtenversorgungsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) vorliegen. ²Die Höhe der Erstattung darf den Betrag nicht übersteigen, der einem vergleichbaren Bundesbeamten zustehen würde.

Artikel 2

¹Die Erstattungsforderungen der evangelischen Landeskirchen werden vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr abgewickelt. ²Sie müssen nach Grund und Höhe prüffähig und vom kirchlichen Rechtsträger sachlich und rechnerisch festgestellt sein.

¹ Nr. 5.3.

5.3.1

Vereinbarung zwischen der BRD und der EKD über Erstattung von
Unfallvorsorgeaufwendung für Militärgeistliche im Nebenamt